

GESCHÄFTSORDNUNG DER OAV YOUNG LEADERS

in der ab dem 16.03.2022 geltenden Fassung gemäß des
Mitgliederbeschlusses der Außerordentlichen Mitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

§1 Vereinsrechtliche Grundlagen	1
§2 Tätigkeitsbereich	2
§3 Zweck & Zielsetzung des OAV Young Leaders Programms	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Aufnahme von Mitgliedern, Änderung der Mitgliedschaft	4
§6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§7 Organe	4
§8 Der/die OAV Manager/in Young Leaders Programm	5
§9 Die Co-Sprecher/innen	5
§10 Die Regionalsprecher/innen	5
§11 Die Regionalgruppen	6
§12 Die Mitgliederversammlung	6
§13 Die Round Tables & Initiativen	7

§1 Vereinsrechtliche Grundlagen

Bei den OAV Young Leaders handelt es sich gemäß §8 der Satzung um eines der Organe des Ostasiatischen Vereins e. V. (im weiteren „OAV“ genannt) und versteht sich gemäß §14 „[a]ls Diskussionsplattform für den Führungsnachwuchs der Asienwirtschaft [...]“. Die vorliegende Geschäftsordnung ergibt sich aus §14 Satz 2 der Satzung, welcher besagt: „Näheres regelt die Geschäftsordnung der OAV Young Leaders, die von den OAV Young Leaders selbst erlassen wird.“

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder der OAV Young Leaders die Satzung des OAV. Ergänzungen zu dieser werden in der vorliegenden Geschäftsordnung geregelt. Bestimmungen der Geschäftsordnung, die der Satzung widersprechen, sind ungültig. Die Wirkung der anderen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der OAV Young Leaders ist auf Deutschland, Ost-, Südost- und Südasiens sowie Australien, Neuseeland und die Länder des Südpazifiks einschließlich Papua-Neuguinea ausgerichtet.

§3 Zweck & Zielsetzung des OAV Young Leaders Programms

1. Der OAV bietet den jungen Nachwuchsführungskräften der OAV-Mitgliedsunternehmen/Partnerorganisationen sowie ausgewählten Personen aus Nicht-Mitgliedsunternehmen (§4 Nr. 2) mit den OAV Young Leaders eine Plattform zum Erfahrungsaustausch mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik, welche auch zur professionellen und persönlichen Weiterentwicklung dient. Als branchenübergreifendes, internationales Netzwerk innerhalb des OAV, wird asienerfahrenen und an Asien interessierten jungen Nachwuchsführungskräften die Möglichkeit geboten, sich zu vernetzen, in fachspezifischen Veranstaltungen ihre Kenntnisse zu vertiefen und neue Impulse zu erhalten.
2. Die Themenschwerpunkte der Young Leaders beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf, die folgenden Inhalte:
 - die Analyse von wirtschaftlichen Chancen und Risiken der Region Asien-Pazifik
 - den Umgang mit interkulturellen Hürden mit Geschäftspartnern aus der Region
 - den Aufbau eines internationalen Netzwerks mit Fokus auf die Region
 - Hilfestellungen und inhaltliche Problemlösungen für die Region Asien-Pazifik

Um diese Ziele zu erreichen, kommen verschiedene Veranstaltungsformate (u. a. Fachvorträge, Unternehmensbesichtigungen, Luncheons) in Präsenz und/oder digital zur Anwendung.

Die Hauptziele sind die Kontaktvermittlung und der Wissenstransfer, deren Ergebnisse von den Young Leaders unmittelbar im professionellen Kontext eingesetzt werden können.

3. Das OAV Young Leaders Programm ist ein Angebot des OAV, welches Mitgliedsunternehmen/Partnerorganisationen offensteht. Ausnahmen hiervon sind in §4 geregelt.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Alle natürlichen Personen, die die Ziele des OAV und der Young Leaders teilen, können Mitglieder der Young Leaders sein, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die Personen sind bei einem OAV-Unternehmensmitglied oder einer Partnerorganisation beschäftigt;
2. die Personen sind Nachwuchsführungskräfte;

3. die Personen verfügen über tiefgreifende Asienerfahrung bzw. ein hohes Maß an Asienaffinität;
4. die Personen haben das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet.

Eine Begrenzung der Personenzahl, welche demselben OAV-Unternehmensmitglied angehören und Young Leaders sind, ist nicht vorgesehen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Probemitgliedschaft

Auf Empfehlung der Young Leaders Co-Sprecher/innen, der Young Leaders Regionalsprecher/innen oder eines/einer Mitarbeitenden der OAV-Geschäftsstelle können natürliche Personen, die die Ziele des OAV und der Young Leaders teilen, einmalig für die Dauer von 12 Monaten Mitglieder der Young Leaders sein, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die Personen sind bei einem Unternehmen oder einer Partnerorganisation beschäftigt, welche(s) auf den asiatischen Märkten tätig ist;
2. die Personen sind Nachwuchsführungskräfte;
3. die Personen verfügen über tiefgreifende Asienerfahrung;
4. die Personen haben das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet;
5. die Personen streben aktiv die Mitgliedschaft ihres Unternehmens im OAV an.

In jedem einzelnen Fall ist die Genehmigung durch die OAV-Geschäftsführung erforderlich. Die entsprechenden Personen werden als Unternehmensvertretung aufgenommen. Eine Person kann nur einmal für das Unternehmen, für welches sie tätig ist, Probemitglied werden.

Es können nur zwei Personen desselben Unternehmens/derselben Institution Probemitglied bei den OAV Young Leaders sein.

Nach Ablauf der Dauer von 12 Monaten scheidet die erste Person bei den Young Leaders aus, sofern ihr Unternehmen/ihre Institution kein OAV-Mitglied ist. Die zweite Person scheidet mit dem Ablauf der Probemitgliedschaft der ersten Person ebenfalls aus.

Bei der Probemitgliedschaft gelten ferner folgende Einschränkungen:

- Probemitglieder werden nicht als Mitglieder in die geschlossene OAV Young Leaders Linked-In-Gruppe aufgenommen.
- Die OAV-Geschäftsstelle behält es sich vor, Probemitglieder von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen auszuschließen.
- Probemitglieder sind bei der Young Leaders Mitgliederversammlung nicht abstimmungsberechtigt.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße um die OAV Young Leaders und deren Aufgaben verdient gemacht haben. Personen können durch die OAV-Geschäftsstelle bzw. die Co-SprecherInnen nominiert werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die OAV-Geschäftsführung.

Ehrenmitglieder scheiden mit der Vollendung des vierzigsten Lebensjahres aus. Sie sind bei der Young Leaders Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§5 Aufnahme von Mitgliedern, Änderung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die OAV-Geschäftsstelle im Sinne der Geschäftsordnung der Young Leaders im Zuge eines schriftlichen bzw. digitalen Antrags.
2. Entscheidungen der OAV Geschäftsstelle über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern bei den Young Leaders sind unanfechtbar.
3. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung durch die OAV Geschäftsstelle.
4. Abweichend von §5 Nr. 1 bis Nr. 3 haben ordentliche Mitglieder i. S. d. §4 durch schriftliche Erklärung das Recht, ihre Mitgliedschaft bei einem Wechsel des Arbeitgebers fortzuführen, sofern es sich bei dem neuen Arbeitsgeber um ein OAV-Unternehmensmitglied/eine Partnerorganisation handelt.
5. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder gemäß §4 Nr. 2 wird mit dem Zeitpunkt der OAV-Mitgliedschaft ihres Unternehmens in eine Mitgliedschaft für ordentliche Mitgliedern gemäß §4 Nr. 1 umgewandelt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch folgende Sachverhalte:
 - Austritt des OAV-Mitgliedsunternehmens/der Partnerorganisation
 - Austritt der Person
 - Ausschluss
 - Tod
 - Vollendung des vierzigsten Lebensjahres
 - Ende der Probemitgliedschaft
 - Wechsel der Beschäftigung zu einem Unternehmen, bei dem es sich um kein OAV-Mitgliedsunternehmen/keine Partnerorganisation handelt
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die OAV-Geschäftsführung in Rücksprache mit dem Vorsitzenden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds aus triftigen, insbesondere ehrenrührigen, Gründen nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluss bedarf der Begründung.
4. Die betroffene Person kann vor der Beschlussfassung ein Gespräch mit der OAV-Geschäftsführung einfordern, darf aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.
5. Ändern sich die Kontaktdaten eines Mitglieds und wird die OAV-Geschäftsstelle nicht über die Änderung der Kontaktdaten informiert, sodass in Folge des Säumnis das Mitglied für die OAV Geschäftsstelle nicht mehr zu erreichen ist, so erlischt die Mitgliedschaft der betroffenen Person automatisch nach 12 Monaten. Eine schriftliche Benachrichtigung braucht nicht zu erfolgen. Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Young Leaders mit sofortiger Wirkung.

§7 Organe

Organe und Ausschüsse der Young Leaders sind

- der/die OAV Manager/in Young Leaders Programm (§8)
- die Co-Sprecher/innen (§9)
- die Regionalsprecher/innen (§10)
- die Regionalgruppen (§11)

- die Mitgliederversammlung (§12)
- die Round Tables & Initiativen (§13)

§8 Der/die OAV Manager/in Young Leaders Programm

Er/sie fungiert als zentrale Ansprechperson für die Young Leaders, deren Belange sowie für Interessenten. Er/sie trägt die Verantwortung für die Verwaltung und die strategische Fortentwicklung des Netzwerkes. Der/die Manager/in leitet das Programm inhaltlich, organisatorisch sowie administrativ, beschließt entsprechende operative Maßnahmen und setzt diese um. Er/sie berichtet in regelmäßigen Abständen an die OAV-Geschäftsführung. Der/die OAV Manager/in des Young Leaders Programms fungiert als Schnittstelle zwischen den in §7 genannten Organen und der OAV-Geschäftsstelle und stellt die Identifikation und Nutzung entstehender Synergien sicher.

Der/die Manager/in stellt sicher, dass sich die Aktivitäten der Young Leaders im Einklang mit der Gesamtstrategie des OAV befinden.

§9 Die Co-Sprecher/innen

1. Die ordentlichen Mitglieder wählen bei der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Co-Sprecher/innen, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist. Die Co-Sprecher/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Besetzung ist eine paritätische Geschlechterverteilung anzustreben. Wenigstens eine/r der zwei Co-Sprecher/innen muss seinen/ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die OAV-Geschäftsführung.
3. Die Wahl der Co-Sprecher/innen erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines/einer Co-Sprechers/in ist die OAV-Geschäftsstelle in Absprache mit der OAV-Geschäftsführung berechtigt, einen kommissarischen Co-Sprecher bzw. eine kommissarische Co-Sprecherin einzusetzen, welche/r bis zur Neuwahl die Tätigkeiten übernimmt.
5. Die Co-Sprecher/innen sind die gewählten Ansprechpartner der Young Leaders, welche das Programm nach außen repräsentieren. Sie unterstützen die Geschäftsstelle, geben Impulse und gestalten die strategische Fortentwicklung und die inhaltliche Gestaltung des Netzwerkes entscheidend mit. Die Co-Sprecher/innen moderieren die Mitgliederversammlungen (davon ausgenommen sind die Wahlen) und vertreten die Young Leaders bei der Mitgliederversammlung des OAV.

§10 Die Regionalsprecher/innen

1. Die ordentlichen Mitglieder einer Regionalgruppe wählen bei der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n bzw. zwei Regionalsprecher/innen, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist. Über die Zahl der Regionalsprecher/innen einer Regionalgruppe entscheidet die betreffende Regionalgruppe. Die Regionalsprecher/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine paritätische Geschlechterverteilung für die Gruppe der Regionalsprecher/innen soll angestrebt werden.
2. In dringenden Fällen sind die Regionalsprecher/innen auch einzeln entscheidungsbefugt.
3. Die Regionalsprecher/innen einer Region müssen unterschiedlichen Mitgliedsunternehmen/Partnerorganisationen angehören.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die OAV-Geschäftsführung.
5. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Regionalsprecher/innen gewählt wurden und endet in der Regel mit dem Ablauf der

Mitgliederversammlung, die über die Neu- bzw. Wiederwahl der Regionalsprecher/innen zu entscheiden hätte.

6. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines/einer Regionalsprechers/in ist die OAV-Geschäftsstelle in Absprache mit der OAV-Geschäftsführung berechtigt, einen kommissarischen Regionalsprecher bzw. eine kommissarische Regionalsprecherin einzusetzen, welche/r bis zur Neuwahl die Tätigkeiten übernimmt.
7. Die Regionalsprecher/innen fungieren als gewählte Vertreter/innen der Young Leaders in den jeweiligen Regionen und dienen als direkte Ansprechpersonen für die Angehörigen der entsprechenden Regionalgruppe sowie mögliche Interessenten.
8. Die Regionalsprecher/innen zeichnen sich, in Koordination mit der Geschäftsstelle, für die inhaltliche Ausarbeitung mindestens einer Veranstaltung pro Kalenderjahr verantwortlich.

§11 Die Regionalgruppen

1. Eine Regionalgruppe, auch Chapter genannt, besteht aus den Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt in der Region haben. Jedes Mitglied kann maximal einer Regionalgruppe angehören. Eine Region ist in diesem Sinne eine politische Einheit, welche in Deutschland einem oder mehreren Bundesländern und im Ausland einer Provinz, einem Bundesstaat, einer Stadt oder einem Staat entspricht.
2. Voraussetzung für das Bestehen einer Regionalgruppe ist das Vorhandensein von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, welche der Regionalgruppe zugehörig sind. Die zuvor genannte Mindestanzahl darf maximal für sechs Monate unterschritten werden, bevor die Regionalgruppe aufgelöst wird. In diesem Fall wird von der OAV-Geschäftsstelle ein/e Repräsentant/in (sog. „Liaison-Beauftragte/r“) benannt, welche/r die OAV Young Leaders in der Region mit dem Ziel vertritt, eine Regionalgruppe aufzubauen.
3. §11 Nr. 2 Satz 1 findet auf die bestehenden Regionalgruppen keine Anwendung.
4. Mitglieder, welche zu Regionen gehören, für die es keine Regionalgruppen gibt, werden von der OAV-Geschäftsstelle direkt betreut.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeiten der Young Leaders. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen der Young Leaders, insbesondere über:
 - a. Wahl der Co-Sprecher/innen
 - b. Wahl der Regionalsprecher/innen
 - c. Änderungen der Geschäftsordnung
 - d. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - e. Anträge
2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der OAV-Geschäftsstelle durch die OAV-Geschäftsführung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von fünf Wochen angekündigt. Die Einberufung kann sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form erfolgen. Kommt es zu einer Einberufung in elektronischer Form, gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an die letzte der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mailadresse des Young Leader abgesendet wurde.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens

- 15% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangen, einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Geschäftsordnung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zusätzlich bedürfen Änderungen der Geschäftsordnung der Zustimmung durch die OAV-Geschäftsführung. In allen übrigen Fällen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Rahmen einer Abstimmung über einen Antrag gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem gemäß §12 Nr. 2 benannten Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung in der OAV Geschäftsstelle schriftlich eingereicht worden sein. Danach können keine Anträge, auch keine Dringlichkeitsanträge, mehr gestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Anträge ist dann eine endgültige Tagesordnung zu erstellen, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung entsprechend §12 Nr. 2 Satz 2, 3 übermittelt wird. Werden innerhalb der vorgenannten Frist keine Anträge gestellt, wird die bereits gemäß §12 Nr. 2 übersandte vorläufige Tagesordnung ohne weiteres zur endgültigen Tagesordnung. In diesem Fall erfolgt keine erneute Versendung der dann endgültigen Tagesordnung.
 6. Über Anträge, die nicht nach §12 Nr. 2 oder Nr. 5 auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur mit Zustimmung der OAV-Geschäftsstelle verhandelt und beschlossen werden.
 7. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Übertragung des eigenen Stimmrechts auf andere ist zulässig.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen und sonstigen Mitglieder im Sinne des §4 dieser Geschäftsordnung beschlussfähig.
 9. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen der Geschäftsführung, der Geschäftsstelle, der Co-Sprecher/innen, der einfachen Mehrheit der Regionalsprecher/innen oder eines Zehntels der Stimmen geheim erfolgen.
 10. Als Versammlungsleiter/in fungiert der/die OAV Manager/in des Young Leaders Programm.
 11. Hat die einfache Mehrheit der Regionalsprecher/innen Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihr ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 12. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom/von der Versammlungsleiter/in und von den von ihm/ihr zu ernennenden zwei Protokollanten zu unterzeichnen.

§13 Die Round Tables & Initiativen

1. Zur Erfüllung der Zwecke der Young Leaders, kann die OAV-Geschäftsstelle
 - Round Tables;
 - Initiativen und
 - bilaterale Gremien (Arbeitskreise)

einsetzen. Einzelheiten dieser Round Tables, Initiativen und Gremien, werden durch die OAV-Geschäftsstelle geregelt.

2. Die OAV Geschäftsstelle benennt eine/n Vertreter/in des/der jeweiligen Round Tables, Initiative und Gremiums, welche/r als Ansprechpartner/in fungiert.
3. Jedes der in §4 genannten Mitglieder kann an mehreren Round Tables, Initiativen und Gremien teilnehmen.